



Lehrerprüfungsamt M-V, Rostock  
 Universität Rostock, Institut für Anglistik/Amerikanistik  
 Fachschaftsrat Anglistik/Amerikanistik

Stand: Januar 2011

## Fremdsprachenregelung im Lehramtsstudium Englisch

### Fremdsprachenerfordernisse

(gemäß LehPrVO 2000 M-V Anhang: B6.1-6.4; E8)

Lehramtstyp	Umfang des Fachstudiums	Anzahl weiterer Fremdsprachen neben Englisch
LA Gym	70 SWS	zwei
LA HRS Pflicht-/Erstfach	60 SWS	zwei
LA HRS Zweitfach GHS neu aufgenommenes Fach SoPäd	} 40 SWS	eine
GHS gekoppeltes Fach		30 SWS
Beifach	20 SWS	eine

Was kann angerechnet werden?

- Wird als (Bei-, Pflicht-, Zweit-)Fach eine Fremdsprache studiert, kann diese als eine weitere Fremdsprache neben Englisch angerechnet werden.
- Fremdsprachenkenntnisse aus der Schulzeit können mit dem Abiturzeugnis nachgewiesen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass es drei konsecutive Jahre sind (egal ob in Sek. I oder Sek. II).
- Ein Sprachkurs am Sprachenzentrum der Uni muss in einem Umfang von 2 Semestern à 4 SWS inkl. der dazugehörigen Modulabschlussklausuren nachgewiesen werden. Die UniCert-Prüfung ist nicht notwendig.
- Klausuren für UniCert sind nicht zwingend notwendig.
- Im Sinne einer Vergleichbarkeit müssen Sprachkurse, die an der Volkshochschule oder anderen Instituten belegt wurden, durch das Sprachenzentrum anerkannt werden bzw. es sollte sich mit der Dezernentin am LPA, Frau Delf, in Verbindung gesetzt werden. (Grundsätzlich gilt: Umfang entspricht mind. 8 SWS und eine abschließende Prüfung wurde bestanden.)
- Latein-, Griechisch- oder Hebräischkurse, die an der Universität z.B. im Rahmen des Geschichts- oder Theologiestudiums belegt werden, können selbstverständlich ebenso angerechnet werden.